



Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.03.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauer Allee/ Eisener Mann (Sternbuschlinik) erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 04.10.2016 bis zum 28.10.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-306-0 keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden und keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört werden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass ein Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan entsteht und somit ein Ausgleich erforderlich ist. Der Ausgleich erfolgt auf externen Flächen innerhalb des Stadtgebiets.

Weiterhin kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 29.09.2016

Die Bürgermeisterin
Northing